

## **B e s c h l u s s**

In dem schriftlichen Verfahren

XXX (Antragstellerin)

./.

XXX (Antragsgegnerin)

hat die Landesschiedskommission Berlin (LSK Berlin) durch die Mitglieder Michael Anker, Terence Freibier, Lena Kreck, Astrid Salzmann, Eberhard Roloff am 17.5.2018 beschlossen:

**Der Antrag wird abgewiesen (Schlussabweisung).**

### **Gründe**

#### **I.**

Die Antragstellerin begehrt mit Antrag vom 31.1.18 die Feststellung der Satzungswidrigkeit der Wahlversammlung der LAG Hartz IV der LINKE. Berlin vom 30.01.2018 aufgrund Verstoßes gegen die Einladungsfrist sowie die Aufhebung der dort gefassten Beschlüsse. Die Antragstellerin begehrt zudem eine Entscheidung ihres Begehrens als vorläufige Maßnahmen aufgrund von "Dringlichkeit". Die Landesschiedskommission hat die Beantragung vorläufiger Maßnahmen mit Beschluss vom 19.02.2018 abgelehnt.

Der Sprecher der LAG Hartz IV hat die Mitglieder der LAG per E-Mail am 15.1.2018 zu der Versammlung eingeladen. In der Einladung wurden die durchgeführten Wahlen angekündigt. Die Einladung wurde per Mail am 27.1.2018 wiederholt. Ein Wahlprotokoll liegt vor.

Die Schiedskommission hat der Antragstellerin mit Mail vom 8.4.2018 Gelegenheit zur Ergänzung Ihrer Antragsbegründung gegeben.

#### **II.**

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet. Es liegt kein Verstoß gegen die in § 3 Abs. 2 WahlO der LINKE vorgesehene Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen vor, da die erste Einladungsmail dieser Frist genügte.

Berlin, den 19.5.2018

Terence Freibier  
für die Landesschiedskommission der LINKEN Berlin

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde bei der Bundesschiedskommission der LINKEN (Adresse: Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin) zulässig. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.